

Stand: 16.12.2025

Weisung Nr. 2

Weisung über die Ausrückungspflicht der StA an den Tatort / Ereignisort

1. Straftaten / Ereignisse

In den nachfolgend aufgeführten Fällen rückt der / die StA in der Regel an den Tatort / Ereignisort aus und übernimmt die Verfahrensleitung:

- bei Kapitalverbrechen wie
 - versuchte und vollendete Tötungsdelikte
 - qualifizierte Raubüberfälle mit schweren Verletzungen
- andere aussergewöhnliche Todesfälle als Tötungsdelikte (vgl. die in Weisung Nr. 4 unter Art. 253 StPO erwähnten speziellen AGT-Fälle)
- Geiselnahmen und qualifizierte Freiheitsberaubungen
- Schusswaffengebrauch durch die Polizei mit Verletzungs- oder Todesfolge
- schwere Brände und Explosionen
- schwere Sprengstoffdelikte
- Verkehrsunfälle
 - mit offensichtlich schwerer Verletzungsfolge (welche Voraussetzung immer dann als erfüllt anzunehmen ist, wenn ein nicht mehr ansprechbarer Verletzter zur ärztlichen Versorgung transportiert wird) oder Todeseintritt
 - mit unklarem Hergang und ernsthafter Körperverletzung, welche voraussichtlich – über die Untersuchung und Versorgung hinaus – eine Spitalbehandlung erfordert
 - mit Verletzungsfolge, wenn Lenker von Blaulichtorganisationen beteiligt sind
- bei Raserfällen nach Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG mit Schadensfolge (Personen- und/oder Sachschaden)
- schwere Betriebs- und Arbeitsunfälle
- schwere Fälle von Umweltverschmutzung im Wasser, im Boden oder in der Luft
- wenn der OStA einzelfallsweise eine Ausrückungspflicht anordnet (z.B. bei Demonstrationen, gewalttätigen Ausschreitungen oder besonderen Risikofussballspielen)

2. Orientierung durch die Polizei

2.1. Damit die STA im Einzelfall zeitgerecht entscheiden kann, ist ihr unverzüglich Meldung über die strafrechtlich relevanten Ereignisse zu erstatten. Nur so kann eine schnelle staatsanwaltschaftliche Intervention sichergestellt werden. Die Informationspflicht der Polizei ist in der Weisung Nr. 1 geregelt.

2.2. Die Orientierung der Polizei erfolgt an den / die zuständige(n) StA oder den / die Pi-kett-StA (jeweils von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr).

3. Benachrichtigung der OSA

Bei besonders schweren Ereignissen und Straftaten oder bei solchen, die vermutlich ein besonderes öffentliches Interesse erregen, benachrichtigt der / die zuständige StA die OSA.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	07.12.2023		Lediglich Anpassung Layout
2	16.12.2025	Ziff. 1 und 2.2	Redaktionelle Änderungen